Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Niestetal für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 4. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	26.972.750 Euro 26.584.250 Euro 388.500 Euro
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	288.000 Euro 149.000 Euro 139.000 Euro
mit einem Überschuss von	527.500 Euro,
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.576.250 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	2.383.000 Euro 6.585.250 Euro - 4.202.250 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	3.844.500 Euro 866.250 Euro 2.978.250 Euro

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 352.250 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.844.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.602.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 527 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 527 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

517 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Jeder Teilhaushalt bildet auf Produktebene ein Budget (Bewirtschaftungseinheit). Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Abweichend hiervon werden produktübergreifend für die nachfolgenden Aufwendungen Sonderbudgets gebildet:

- Material und Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen (Konten 6061001 und 6161020)

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 62 bis 65)
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Hauptkonten 660 bis 666)
- Versicherungen (Hauptkonto 690)

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Zahlungswirksame Gewerbesteuer-Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage verwendet werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 100 HGO sind aufgrund ihres Umfanges erheblich, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von 30.000 Euro übersteigen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bei einem Betrag bis zu 17.850 Euro im Einzelfall auf den Bürgermeister/den Ersten Beigeordneten, bei einem Betrag bis zu 30.000 Euro auf den Gemeindevorstand übertragen.

Die übrigen Regelungen des § 100 HGO bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Regelung über die Erheblichkeit einer über- und außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung aufgrund ihrer Bedeutung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 5. März 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO (Hessische Gemeindeordnung) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Kassel -Kommunalaufsicht/Wahlen-

GENEHMIGUNG

I.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niestetal für das Haushaltsjahr 2021 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

4.602.000 € (in Worten: - vier Millionen sechshundertzweitausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

3.844.500 €

(in Worten: - drei Millionen achthundertvierundvierzigtausendfünfhundert -).

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

1.000.000 € (in Worten: - eine Million -).

II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Gemeindewerke der Gemeinde Niestetal für das Wirtschaftsjahr 2021 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

4.842.000 €

(in Worten: - vier Millionen achthundertzweiundvierzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

4.597.500 €

(in Worten: - vier Millionen fünfhundertsiebenundneunzigtausendfünfhundert -).

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

1.000.000 € (in Worten: - eine Million -).

Kassel, 17.06.2021 Der Landrat des Landkreises Kassel Im Auftrag

Siegel

Michel

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 24. Juni 2021 bis einschließlich 5. Juli 2021 im Rathaus Niestetal, Heiligenröder Str. 70, 34266 Niestetal, Zimmer 2.03, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Weiterhin kann der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 über die Internetseite eingesehen werden. Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Niestetal, 21. Juni 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann Bürgermeister